

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Subventionen und sonstigen Vergünstigungen, zur Erhöhung der Postablieferung sowie zur Klarstellung von Wohngeldregelungen (Subventionsabbaugesetz — SubvAbG)

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung hält es für notwendig, die öffentliche Kreditaufnahme in einem mittelfristigen Zeitraum schrittweise und in Einklang mit gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu vermindern.

B. Lösung

Zur Verwirklichung dieses Ziels hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf 1981 und dem Finanzplan 1980 bis 1984 ein Paket von Sparmaßnahmen und Einnahmeverbesserungen beschlossen. Der Schwerpunkt dieses Pakets liegt bei den Kürzungen auf der Ausgabeseite des Haushalts. Auf der Einnahmeseite sollen die Erhöhung von Mineralöl- und Branntweinsteuer, der Abbau steuerlicher Vergünstigungen sowie höhere Verwaltungseinnahmen dazu beitragen, die Finanzierungsstruktur des Bundeshaushalts dauerhaft zu verbessern.

Im Rahmen dieses Maßnahmenpakets soll der angekündigte Abbau von Subventionen und sonstigen Vergünstigungen durchgeführt werden. Soweit dies gesetzlicher Regelungen bedarf, sind sie im vorliegenden Gesetzentwurf zusammengefaßt. Von besonderem finanziellen Gewicht sind hierbei der Abbau bei den Gasölsubventionen, die Einschränkung der Sparförderung sowie die Beseitigung von Steuervergünstigungen in der

Kreditwirtschaft. Außerdem werden mit dem Gesetzentwurf die Erhöhung der Postablieferung geregelt sowie Klarstellungen im Wohngeldgesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu folgenden Entlastungen:

	1981	1982	1983	1984
	— in Millionen DM —			
Bund	1 680	1 856	2 587	2 636
Länder	150	195	752	710
Gemeinden	—	150	355	423
Insgesamt	1 830	2 201	3 694	3 769

Diese Übersicht gibt noch nicht den vollen Einsparungseffekt der vorgesehenen Maßnahmen wieder, da bei der Sparförderung die volle Haushaltsentlastung erst 1988 mit rd. 2 Mrd. DM erreicht wird.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) – 505 02 – Su 6/81

Bonn, den 9. Januar 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Subventionen und sonstigen Vergünstigungen, zur Erhöhung der Postablieferung sowie zur Klarstellung von Wohngeldregelungen (Subventionsabbaugesetz — SubvAbG) mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist dem Herrn Präsidenten des Bundesrates am 19. Dezember 1980 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates mit der Gegenäußerung der Bundesregierung werde ich nach Beschlußfassung unverzüglich nachreichen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Genscher

Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Subventionen und sonstigen Vergünstigungen, zur Erhöhung der Postablieferung sowie zur Klarstellung von Wohngeldregelungen (Subventionsabbaugesetz — SubvAbG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft

(1) Das Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gasöl im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle, die der zusätzlichen Vorschrift 1 F zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Fassung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3000/80 des Rates vom 28. Oktober 1980 (Abl. EG Nr. L 315) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif entsprechen, und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle der Nr. 27.07 G des Zolltarifs.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „ausschließlich“ gestrichen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Zuständigkeit

Zuständig für Anträge nach diesem Gesetz ist die nach Landesrecht zuständige Behörde, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Hat der Inhaber eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 und 2 (Begünstigter) seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und führt er im Geltungsbereich dieses Gesetzes Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 aus, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Arbeiten durchgeführt werden.“

3. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Bezugsnachweis

Der Begünstigte hat sich Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das insgesamt für begünstigte und nichtbegünstigte Zwecke bezo-

gene Gasöl ausstellen zu lassen, welche die Anschriften des Empfängers und des Lieferers, das Datum der Lieferung, die gelieferte Gasölmenge und den zu zahlenden Betrag enthalten. Er hat die Bezugsnachweise, sofern er sie einem Antrag nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 nicht beigelegt, oder nach Rückgabe durch die zuständige Behörde vom Ende des Bezugsjahres an drei Jahre lang geordnet aufzubewahren. Andere Vorschriften über die Aufbewahrung von Belegen und Aufzeichnungen bleiben unberührt.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

aa) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Inhaber von Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibebögen zu führen, in dem die Raummenge des beim Betrieb der Schlepper, Arbeitsmaschinen und Sonderfahrzeuge verbrauchten Gasöls anzuschreiben ist.“

bb) wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann an Stelle des Verwendungsbuches andere Aufzeichnungen zulassen, wenn der Verwendungsnachweis dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen sind am Schluß des Kalenderjahres abzuschließen. Begünstigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, haben das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Aufzeichnungen nach Beendigung ihrer Arbeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes, spätestens am Schluß des Kalenderjahres, abzuschließen.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Antrag auf Verbilligung

(1) Der Antrag auf Gewährung der Verbilligung für ein Kalenderjahr (Abrechnungszeitraum) ist bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde zu stellen. Bei unverschuldeter Versäumnis der Frist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Quittungen oder Lieferbescheinigungen (§ 7) über das im Abrechnungszeitraum insgesamt bezogene Gasöl;
2. das Verwendungsbuch oder der buchmäßige Nachweis, soweit der Antragsteller zu deren Führung verpflichtet ist (§ 8).

(3) Antragsberechtigt ist der Begünstigte. Wechselt innerhalb eines Abrechnungszeitraumes der Inhaber eines Betriebes, so bleibt der alte Inhaber für die Zeit bis zum Inhaberwechsel Begünstigter.“

7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Gewährung der Verbilligung

Die zuständige Behörde setzt die jährliche Verbilligung nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im Abrechnungszeitraum fest und erteilt hierüber dem Begünstigten einen Bescheid. Der Antrag ist abzulehnen, soweit ein ordnungsgemäßer Nachweis (§§ 7 und 8) nicht geführt ist. Der Verbilligungsbetrag wird bis zum 1. Juli des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres gezahlt.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Rückzahlung der Verbilligung

Zu Unrecht gewährte Verbilligungsbeträge sind auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 6 v. H. zu verzinsen.“

9. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Anerkennung und für die“ gestrichen.
10. § 13 wird aufgehoben.
11. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren, auch für den Fall des Überganges eines Betriebes auf einen Rechtsnachfolger, und über die Abgrenzung des Kreises der Berechtigten und die Art der begünstigten Arbeiten in Zweifelsfällen zu erlassen.“

12. § 15 wird aufgehoben.

(2) Zur Vermeidung von Härten infolge der Umstellung auf nachträgliche Zahlung der Verbilligung wird folgende Übergangsregelung getroffen:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 des durch dieses Gesetz geänderten Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft ist im Jahr 1981 der Zeitraum

vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember der maßgebliche Abrechnungszeitraum. Für diesen Zeitraum wird die Verbilligung abweichend von § 10 des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft auf der Grundlage von einem Drittel des für das Kalenderjahr 1981 nachgewiesenen begünstigten Verbrauchs festgesetzt.

2. Begünstigten, denen Verbilligung für das Jahr 1981 nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bewilligt worden ist, wird am 1. Juli 1982 eine Vorauszahlung auf die am 1. Juli 1983 fällige Verbilligung gezahlt. Die Vorauszahlung wird auf der Grundlage von einem Drittel des für das Jahr 1981 nachgewiesenen begünstigten Verbrauchs festgesetzt. Zu Unrecht gewährte Vorauszahlungsbeträge einschließlich 6 vom Hundert Zinsen vom Tage der Auszahlung an sind auf Anforderung zurückzuzahlen.
3. Bescheide über Verbilligungsansprüche, die für das Kalenderjahr 1981 nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten soweit sie Teilbeträge für den Monat Oktober 1981 betreffen, als aufgehoben. Diese Teilbeträge werden nicht ausbezahlt.
4. Zu hoch oder zu niedrig festgesetzte Verbilligungsmengen aus Zeiträumen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz — Landwirtschaft in der bis dahin geltenden Fassung auszugleichen. Dabei werden im Jahr 1981 für den Zeitraum vom 1. Januar 1981 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zwei Drittel des für das Kalenderjahr 1981 nachgewiesenen begünstigten Verbrauchs zugrunde gelegt.
5. Anträge, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Jahre 1981 und 1982 bereits gestellt waren, gelten auch nach neuem Recht. Die den Anträgen nach § 9 Abs. 2 beizufügenden Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das in dem Abrechnungszeitraum insgesamt bezogene Gasöl und sonstigen Unterlagen sind der zuständigen Behörde für das Jahr 1981 bis zum 15. Februar 1982 und für das Jahr 1982 bis zum 15. Februar 1983 nachzuliefern.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des durch Absatz 1 geänderten Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft in der vom Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Dabei kann auch die Paragraphenfolge geändert werden.

Artikel 2

Verkehrsfinanzgesetz 1955

Das Verkehrsfinanzgesetz 1955 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert

durch Artikel 8 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt III Artikel 4

1. erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Eine Betriebsbeihilfe für versteuertes Gasöl wird gewährt an Inhaber von Verkehrsbetrieben für das Gasöl, das bis zum 30. Juni 1983 zum Betrieb von schienengebundenen Fahrzeugen verwendet wird.“

2. erhält Absatz 3 Satz 3 folgende Fassung:

„Dabei werden für je 100 Kilogramm des Verbrauches

- bis zum 30. Juni 1981 49,65 Deutsche Mark,
- bis zum 30. Juni 1982 33,10 Deutsche Mark und
- bis zum 30. Juni 1983 16,55 Deutsche Mark angesetzt.“

Artikel 3

Verkehrsfinanzgesetz 1971

Das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „verbraucht“ eingefügt: „bis zum 30. Juni 1983“.

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dabei werden für je 100 Kilogramm des Verbrauches in den Fällen des Absatzes 1

1. für Gasöl bis zum 30. Juni 1981 49,65 Deutsche Mark, bis zum 30. Juni 1982 33,10 Deutsche Mark und bis zum 30. Juni 1983 16,55 Deutsche Mark,
2. für Flüssiggas und Erdgas bis zum 30. Juni 1981 61,25 Deutsche Mark, bis zum 30. Juni 1982 40,80 Deutsche Mark und bis zum 30. Juni 1983 20,40 Deutsche Mark

angesetzt.“

2. Artikel 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Mehraufkommen ist im übrigen, soweit es — mit Ausnahme der Betriebsbeihilfen für Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost — bei Verbrauch

1. bis zum 30. Juni 1981 einen Anteil von 43,65 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und 61,25 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas,
2. bis zum 30. Juni 1982 einen Anteil von 33,10 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und 40,80 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas,
3. bis zum 30. Juni 1983 einen Anteil von 16,55 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und

20,40 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas

der nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 zu leistenden Betriebsbeihilfen sowie

4. bis zum 31. Dezember 1982 einen Anteil von 20,90 Deutsche Mark und

5. bis zum 31. Dezember 1983 einen Anteil von 16,55 Deutsche Mark

je 100 Kilogramm Gasöl der Betriebsbeihilfen für schienengebundene Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs übersteigt, zusätzlich zu den nach § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), bereitgestellten Mitteln nach den Bestimmungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes zu verwenden.“

Artikel 4

Mineralölsteuergesetz

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „und als Luftfahrtbetriebsstoff“ gestrichen.

b) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. als Luftfahrtbetriebsstoff

a) von Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr (§ 21 Luftverkehrsgesetz) oder sonstigen öffentlichen und regelmäßigen Luftverkehr auf bestimmten Linien betreiben,

b) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen im direkten oder gebrochenen grenzüberschreitenden Verkehr ohne zusätzliche Zweckbestimmung,

c) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.“

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „erlassen“ der Beistrich gestrichen und folgende Worte angefügt:

„sowie zu § 8 Abs. 3 Nr. 4 zur Sicherung der Steuerbelange und zur Vereinfachung des Verfahrens anzuordnen, daß

a) Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrtbetriebsstoffe steuerfrei und versteuert verwenden, Luftfahrtbetriebsstoffe unversteuert beziehen und im Abrechnungswege monatlich nachträglich nach §§ 5 und 6 versteuern dürfen,

- b) die Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe, die versteuert bezogen und für steuerfreie Flüge verwendet worden sind, zu erstatten oder zu vergüten ist,
- c) Luftfahrtunternehmen oder Luftfahrzeugführer die beim Einflug in das Erhebungsgebiet mitgeführten Luftfahrtbetriebsstoffe dem Hauptzollamt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen zur Versteuerung anzumelden haben, das für den ersten angeflogenen Flugplatz, für den Ort der Landung außerhalb eines Flugplatzes oder bei Nichtlandung für den Ort einer Dienstleistung zuständig ist,“.
- b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „werden“ der Punkt gestrichen und folgende Worte angefügt:
- „, und beim Erlöschen einer Erlaubnis den Verbrauch von Mineralölen unter den im Zeitpunkt des Bezuges geltenden Bedingungen ohne Steuerentrichtung zu gestatten.“

Artikel 5

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 13. November 1980 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß

 1. die Sparbeiträge nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind,
 2. die Sparbeiträge nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird, und
 3. das maßgebende Einkommen des Sparerers die Einkommensgrenze (§ 1 a) nicht überschritten hat.“
2. In § 1 b wird Satz 2 gestrichen.
3. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
4. In § 6 Abs. 1 Nr. 8 werden am Ende das Semikolon gestrichen und die folgenden Worte angefügt:

„oder wenn für Sparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückgezahlt oder nachträglich gewährt werden;“.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1980“ ersetzt.

- b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden.
- (3) Für die Kalenderjahre 1980 und 1981 sind § 1 b Satz 2 und § 2 Abs. 4 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 702) weiter anzuwenden.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 6

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 697), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Prämienberechtigte

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Prämie erhalten. Voraussetzung ist, daß

1. die Aufwendungen nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird, und
 2. das maßgebende Einkommen des Prämienberechtigten die Einkommensgrenze (§ 2 a) nicht überschritten hat.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird im Wortlaut vor Nummer 1 das Zitat „§ 1 Nr. 2“ durch das Zitat „§ 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 3. In § 2 b Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 5. In § 9 Abs. 1 Nr. 5 werden am Ende der Punkt gestrichen und die folgenden Worte angefügt:

„oder wenn für Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen darstellen, Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückgezahlt oder nachträglich gewährt werden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 2 Abs. 2 Satz 3 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 12. November 1980 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.“
- c) Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

Artikel 7

Drittes Vermögensbildungsgesetz

§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), erhalten folgende Fassung:

- „a) als Sparbeiträge des Arbeitgebers (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4 und 6 des Spar-Prämiengesetzes), die nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes angelegt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,
- b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen.“

Artikel 8

Unterhaltssicherungsgesetz

(1) § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685) erhält folgende Fassung:

- „7. ein Sparförderungsbetrag bis zu 50 Deutsche Mark monatlich, wenn er nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes oder des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt oder zur Erfüllung von Lebensversicherungsverträgen oder zugeteilten Bausparverträgen verwendet wird; der Betrag ist von der Unterhaltssicherungsbehörde an den Vertragspartner des Wehrpflichtigen zu überweisen.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 9

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden am Ende der Nummer 2 das Wort „und“ durch ein Komma und am Ende der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. nicht vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird.“

b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

2. In § 22 Nr. 4 werden am Ende des Buchstaben c der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe d gestrichen.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „vorbehaltlich der Absätze 3 und 4“ durch die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 12 a erhält folgende Fassung:

„(12 a) § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1980, § 10 Abs. 2 Nr. 4 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1982 anzuwenden.“

b) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14 a eingefügt:

„(14 a) § 10 Abs. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist für den Veranlagungszeitraum 1981 weiter anzuwenden.“

c) Dem Absatz 22 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Veranlagungszeitraum 1981 ist § 22 Nr. 4 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) weiter anzuwenden.“

d) Folgender neuer Absatz 25 wird eingefügt:

„(25) § 34 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1979 (BGBl. I S. 721) ist für den Veranlagungszeitraum 1981 weiter anzuwenden.“

e) Die Absätze 25 bis 25 d werden Absätze 25 a bis 25 e.

Artikel 10

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird das Zitat „§ 23 Abs. 9“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 7“ ersetzt.

2. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 4 bis 7.
- c) In dem neuen Absatz 7 werden die Worte „Absätze 6 und 7“ durch die Worte „Absätze 4 und 5“ ersetzt.

4. In § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 23 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 5“ ersetzt.

5. Dem § 54 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) § 22 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1980 anzuwenden.

(13) § 7 Abs. 1, § 23 Abs. 4 bis 7 und § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1981 anzuwenden.“

Artikel 11

Bewertungsgesetz

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545), wird wie folgt geändert:

1. § 104 a Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 109 a wird aufgehoben.
3. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 1982 anzuwenden.“

Artikel 12

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1978 (BGBl. I S. 1557), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird das Zitat „§ 11 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „des Absatzes 5“ durch die Worte „des Absatzes 4“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

3. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1981 anzuwenden.

(2) § 34 Abs. 3 ist auf Änderungen und Berichtigungen von Zerlegungsbescheiden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 vorgenommen werden.“

Artikel 13

Gesetz über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesmonopolverwaltung kann unter Berücksichtigung des Bestandes und des voraussichtlichen Verbrauchs an Branntwein und nach den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln festsetzen, um wieviel Hunderteile das Brennrecht der einzelnen Brennereigruppen für das Betriebsjahr zu erhöhen oder zu kürzen ist. Dabei können Brennereien, die ihr für die Verarbeitung bestimmter Stoffe geltendes Brennrecht durch Verarbeitung anderer Stoffe nutzen, nur dann als besondere Brennereigruppe behandelt werden, wenn die anderweite Nutzung zehn Hunderteile der Erzeugung im Jahresbrennrecht übersteigt. Das Brennrecht der einzelnen Brennerei darf nicht unter zehn Hektoliter Alkohol (hl A) gekürzt werden.“

2. § 56 wird aufgehoben.

3. Dem § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Entgelte für die Übertragung von Brennrecht werden bei der Berechnung der Übernahmepreise nicht berücksichtigt.“

4. § 64 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesmonopolverwaltung setzt den Branntweingrundpreis (§ 65), die Abzüge und Zuschläge nach §§ 66, 69 Satz 2, §§ 72, 72 b, 73 und 74 sowie die Übernahmepreise und Abzüge oder Zuschläge nach § 72 a für ein Betriebsjahr fest und macht sie im Bundesanzeiger bekannt.“

5. § 65 erhält folgende Fassung:

„Branntweingrundpreis

§ 65

Der Branntweingrundpreis wird so festgesetzt, daß er die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Alkohol in gut geleiteten

Kartoffelbrennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung von 50 hl Alkohol deckt, wobei davon auszugehen ist, daß bei angemessener Verwertung der Kartoffeln die Schlempe dem Brennereibesitzer in der Brennerei kostenfrei zur Verfügung bleibt. Die Kosten der Einlagerung der Kartoffeln in die Brennerei gehören nicht zu den Herstellungskosten.“

6. § 71 wird aufgehoben.
7. Nach § 72 a wird folgender § 72 b eingefügt:

„§ 72 b

(1) Die Übernahmepreise für Branntwein können gekürzt werden, soweit sie den nach § 90 festgesetzten regelmäßigen Verkaufspreis — ohne Branntweinsteuer — übersteigen. Die Herstellungskosten oder Selbstkostenpreise der Brennereien, die gleiche Rohstoffe am kostengünstigsten verarbeiten, dürfen dabei nicht unterschritten werden. Die Kürzung darf höchstens 5 vom Hundert der Übernahmepreise betragen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Kornbranntwein, der der nach § 82 zugelassenen Vereinigung überlassen wird.

(3) Brennereien können bei Kürzung der Übernahmepreise gegenüber der Bundesmonopolverwaltung auf die Nutzung ihres Jahresbrennrechts verzichten. Außerhalb des Brennrechts hergestellter Branntwein wird von der Bundesmonopolverwaltung nicht übernommen.“

Artikel 14

Absatzfondsgesetz

§ 10 Abs. 1 des Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109), erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Absatzfonds fließen zur Durchführung seiner Aufgaben Beiträge nach den folgenden Absätzen zu.“

Artikel 15

Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung

§ 11 des Entschuldungsabwicklungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1968 (BGBl. I S. 859), wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Zinseinkünfte aus dem Zweckvermögen nach § 10 Abs. 3 fließen dem Bundeshaushalt zu.“
2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; dabei werden im ersten Satz nach dem Wort „soweit“ die Worte „im übrigen“ eingefügt.
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 16

Postverwaltungsgesetz

§ 21 Abs. 3 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. Der Ablieferungssatz „6²/₃ vom Hundert“ wird ersetzt durch „10 vom Hundert“.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, diesen Ablieferungssatz auf bis zu 6²/₃ vom Hundert zu ermäßigen.“

Artikel 17

Wohngeldgesetz

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Jahr der Fertigstellung oder des entgeltlichen Erwerbs und in den sieben folgenden Jahren soll eine Belastung in Höhe des nach § 8 berücksichtigungsfähigen Höchstbetrages angenommen werden. § 7 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

 1. nur eine Belastung aus der Bewirtschaftung gegeben ist, oder
 2. offensichtlich ein Wohngeld zu gewähren wäre, das die tatsächliche Belastung übersteigt.“
2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist bei der Entscheidung über den Antrag auf Wohngeld zu erwarten, daß die Einnahmen im Bewilligungszeitraum niedriger sind als der nach Absatz 1 ermittelte Betrag, oder daß sie diesen Betrag um mehr als 15 vom Hundert übersteigen, so sind die zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen.“

Artikel 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 19

Inkrafttreten; Befristung der Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 14, 15 und 16 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

(3) Artikel 4 Nr. 1 tritt am 1. Tag des 4. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(4) Artikel 1 Abs. 2 tritt unbeschadet der durch ihn entstandenen Rechte und Pflichten mit Ablauf des Jahres 1984 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil der Begründung

1. Die Bundesregierung hält es für notwendig, die öffentliche Kreditaufnahme in einem mittelfristigen Zeitraum schrittweise und in Einklang mit den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu vermindern. Hierzu soll der Anstieg der öffentlichen Ausgaben in den kommenden Jahren in engen Grenzen gehalten werden.

Bereits am 4. Juni 1980 hat der Finanzplanungsrat — auch im Hinblick auf die Finanzierung des Steuerpakets 1981 — Bund, Ländern und Gemeinden empfohlen, den Ausgabewachstum der Haushalte 1981 nicht über 4 v. H. ansteigen zu lassen, damit die Neuverschuldung des Jahres 1980 nicht überschritten wird. Die Bundesregierung entspricht mit dem Haushaltsentwurf 1981 der Empfehlung des Finanzplanungsrates, die dieser am 12. Dezember 1980 bekräftigt hat.

2. Zur Verwirklichung dieser Haushaltslinie hat die Bundesregierung Mitte Dezember 1980 im Zusammenhang mit dem Haushaltsentwurf 1981 und dem Finanzplan 1980 bis 1984 ein Paket von Sparmaßnahmen und Einnahmeverbesserungen beschlossen. Der Schwerpunkt dieses Pakets liegt bei den Kürzungen auf der Ausgabeseite des Haushalts. Auf der Einnahmeseite sollen die Erhöhung von Mineralöl- und Branntweinsteuer, der Abbau steuerlicher Vergünstigungen sowie

höhere Verwaltungseinnahmen dazu beitragen, die Finanzierungsstruktur des Bundeshaushalts dauerhaft zu verbessern und auch künftig eine solide Finanzierung der Bundesaufgaben zu ermöglichen.

3. Die Bundesregierung schlägt dem Gesetzgeber zusammen mit dem Haushaltsentwurf 1981 den Abbau einer Reihe von Subventionen vor. In das soziale Netz wird dabei nicht eingegriffen. Insgesamt sollen durch den vorgesehenen Abbau von Subventionen, sonstigen Vergünstigungen und des Finanzrahmens von Gemeinschaftsaufgaben im Planungszeitraum bis 1984 Haushaltsentlastungen von insgesamt 10^{1/2} Mrd. DM erzielt werden, davon 6^{1/2} Mrd. DM im Haushalt des Bundes. Dabei ist unterstellt, daß die Länder auch ihren Anteil an der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben entsprechend reduzieren.

Wegen der zeitlichen Verzögerung bei den kassenmäßigen Auswirkungen einzelner Maßnahmen und des zum Teil stufenweisen Wegfalls von Subventionen steigt die Haushaltsentlastung im mittelfristigen Planungszeitraum deutlich an.

In der nachfolgenden Übersicht kommt noch nicht die völlige Streichung der Sparprämie für Neuverträge zum Ausdruck. Insgesamt wird die volle Haushaltsentlastung der Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Sparförderung erst 1988 mit rd. 2 Mrd. DM erreicht.

Abbau von Subventionen, sonstigen Vergünstigungen und der Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben

Maßnahme	Haushaltsentlastung (Schätzung) ¹⁾							
	1981		1982		1983		1984	
	insgesamt	davon Bund	insgesamt	davon Bund	insgesamt	davon Bund	insgesamt	davon Bund
	— in Millionen DM —							
I. Subventionierung des Ölverbrauchs	227	227	428	428	626	626	611	611
II. Sparförderung	—	—	—	—	950	510	1 000	585
III. Steuervergünstigungen in der Kreditwirtschaft	300	150	450	187	715	228	635	223
IV. Gemeinschaftsaufgaben	978	539	978	539	978	539	1 078	589
V. Sonstiges	228	173	64	64	106	89	187	129
Abbaumaßnahmen insgesamt	1 733	1 089	1 920	1 218	3 375	1 992	3 511	2 137

¹⁾ Steuermehreinnahmen bzw. Minderausgaben gegenüber bisherigem Finanzplan

4. Soweit die Maßnahmen zum Abbau von Subventionen und sonstigen Vergünstigungen gesetzlicher Regelung bedürfen, sind sie im vorliegenden

Gesetzesentwurf zusammengefaßt. Von besonderem finanziellen Gewicht sind hierbei der Abbau bei den Gasölsubventionen, die Einschränkung

der Sparförderung, die Beseitigung von Steuerbegünstigungen in der Kreditwirtschaft. Der Gesetzentwurf regelt ferner die Erhöhung der Postablieferung sowie Klarstellungen im Wohnungsgesetz.

Der Abbau von Finanzhilfen zur Subventionierung des Ölverbrauchs ist nicht nur fiskalisch geboten, sondern auch energiepolitisch folgerichtig. Zusammen mit der vorgesehenen Erhöhung der Mineralölsteuer sollen dadurch eine sparsame Mineralölverwendung gefördert und das bestehende hohe Leistungsbilanzdefizit vermindert werden.

Sparfähigkeit und Sparwilligkeit sind inzwischen in breiten Schichten der Bevölkerung so

gestärkt, daß eine Einschränkung der Sparförderung durch Wegfall des prämienebegünstigten Kontensparens, durch Reduzierung der Bausparprämien und Ausschluß der Doppelförderung gerechtfertigt ist.

Die zunehmende Angleichung der Geschäftstätigkeit der einzelnen Gruppen der Kreditwirtschaft rechtfertigt es, die noch bestehenden Steuerbegünstigungen bestimmter Gruppen der Kreditwirtschaft und bestimmter Kreditgeschäfte nach dem bereits vorgenommenen Teilabbau nunmehr gänzlich wegfällen zu lassen.

5. Zu den finanziellen Auswirkungen der Einzelregelungen des Gesetzes in der Untergliederung nach Bund, Ländern und Gemeinden vgl. nachfolgende Übersicht:

**Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen
(Minderausgaben und Mehreinnahmen)**

Maßnahmen	Entstehungsjahr ¹⁾			
	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
	— in Millionen DM —			
Zu Artikel 1				
Umstellung des Verfahrens bei der Gasölbeihilfe Landwirtschaft	220	220	—	—
Zu Artikel 2				
Stufenweiser Abbau der Gasölbeihilfe für schienengebundene Fahrzeuge	281	281	—	—
Zu Artikel 3				
Stufenweiser Abbau der Gasölbeihilfe im öffentlichen Personennahverkehr	315	67	(248) ²⁾	248
Zu Artikel 4				
Einschränkung der allgemeinen Mineralölsteuerfreiheit für Luftfahrtbetriebsstoffe	15	15	—	—
Zu Artikel 5				
— Aufhebung der Prämienvergünstigung bei neu abgeschlossenen Sparverträgen	150	150	—	—
— Beseitigung der Doppelförderung durch Sparprämie und Arbeitnehmersparzulage	600	600	—	—
Zu Artikel 6				
— Senkung des Prämiensatzes beim Bausparen	300	150	150	—
— Beseitigung der Doppelförderung durch Wohnungsbauprämie und Arbeitnehmersparzulage	320	160	160	—
Zu Artikel 7				
Folgeregelung zu Artikel 5 und 6	—	—	—	—
Zu Artikel 8				
Folgeregelung zu Artikel 5 und 6	—	—	—	—
Zu Artikel 9				
— Wegfall der Doppelförderung durch Sonderausgabenabzug für vermögenswirksame Leistungen	230	100	100	30
— Wegfall der Steuerermäßigung für Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Tätigkeit	100	42	44	14
Zu Artikel 10				
— Volle Besteuerung der Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten (Bausparkassen, Schiffspfandbriefbanken, Hypothekenbanken u. a.)	70	35	35	—
— Volle Besteuerung des Gewinns der Sparkassen	140	70	70	—
— Volle Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen	140	70	70	—

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Minderausgaben oder Mehreinnahmen; in den Fällen des stufenweisen Abbaus ist die letzte Abbaustufe berücksichtigt.

²⁾ Beträge werden an die Gemeinden weitergeleitet.

Rechnungsjahre											
Bund				Länder				Gemeinden			
1981	1982	1983	1984	1981	1982	1983	1984	1981	1982	1983	1984
— in Millionen DM —											
220	220	220	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	93	186	281	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	42	67	—	(82) ²	(163) ²	(248) ²	—	82	163	248
7	15	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	100	200	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	150	140	—	—	150	140	—	—	—	—
—	—	160	150	—	—	160	150	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	100	95	—	—	100	95	—	—	30	30
—	—	13	42	—	—	13	44	—	—	4	14
30	35	40	40	30	35	40	40	—	—	—	—
60	70	80	80	60	70	80	80	—	—	—	—
60	70	80	80	60	70	80	80	—	—	—	—

noch Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen
(Minderausgaben und Mehreinnahmen)

Maßnahmen	Entstehungsjahr ¹⁾			
	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
	— in Millionen DM —			
Zu Artikel 11				
— Voller Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen . . .	37	2	23	12
— Verzicht auf Kürzung des Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Hälfte der Geschäftsguthaben der Genossen	26	1	16	9
Zu Artikel 12				
— Erhöhung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Sparkassen	65	8	13	44
— Erhöhung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen	60	7	12	41
Zu Artikel 13				
Absenkung des Zuschußbedarfs der Branntweinmonopolverwaltung durch Kürzung des Übernahmepreises und der Brennrechte u. a.	30	30	—	—
Zu Artikel 14				
Vereinnahmung der Zinseinkünfte der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Bundeshaushalt	3	3	—	—
Zu Artikel 15				
Folgeregelung zu Artikel 14	—	—	—	—
Zu Artikel 16				
Erhöhung des Ablieferungssatzes der Post	1 270	1 270	—	—
Zu Artikel 17				
Klarstellungen im Wohngeldgesetz	—	—	—	—
			Insgesamt	
			davon	
			Minderausgaben	
			Mehreinnahmen	
			davon Steuern	

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Minderausgaben oder Mehreinnahmen; in den Fällen des stufenweisen Abbaus ist die letzte Abbaustufe berücksichtigt.

Rechnungsjahre											
Bund				Länder				Gemeinden			
1981	1982	1983	1984	1981	1982	1983	1984	1981	1982	1983	1984
— in Millionen DM —											
—	—	6	3	—	—	60	30	—	—	34	17
—	—	4	2	—	—	39	21	—	—	22	12
—	6	10	10	—	10	16	16	—	34	54	54
—	6	8	8	—	10	14	14	—	34	48	48
30	20	20	20	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 270	1 300	1 350	1 400	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 680	1 856	2 587	2 636	150	195	752	710	—	150	355	423
253	354	881	861	—	—	310	290	—	—	—	—
1 427	1 502	1 706	1 775	150	195	442	420	—	150	355	423
157	202	356	375	150	195	442	420	—	68	192	175

6. Die Maßnahmen zum Subventionsabbau dürften in den Bereichen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienenverkehrs und evtl. der Zivilluftfahrt bei Überwälzung tendenziell preiserhöhend wirken. Demgegenüber könnten von der Kürzung der Mittel bei den Gemeinschaftsaufgaben preisdämpfende Einflüsse insbesondere auf den Bereich der Bau- und Anlageinvestitionen ausgehen. Das Ausmaß dieser Wirkungen läßt sich jedoch nicht beziffern. Die übrigen Maßnahmen dürften Preise und Preisniveau weitgehend unberührt lassen.

B. Besonderer Teil der Begründung

Zu Artikel 1

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf sieht vor, von der Zahlung der Gasölverbilligung im Jahr des Verbrauchs des Gasöls nach geltendem Recht auf nachträgliche Zahlung der Verbilligung in dem auf das Jahr des Verbrauchs folgenden Jahr überzugehen. Der Berechnung kann dann der tatsächliche Verbrauch an Gasöl im Vorjahr zugrunde gelegt werden. Damit entfallen Abschlagszahlungen und spätere Spitzenabrechnungen sowie zahlreiche gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzungen mit Betroffenen im Falle der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Verbilligung. Eine Übergangsregelung für das an sich zahlungsfreie Umstellungsjahr ist vorgesehen — vgl. Begründung zu Absatz 2.

Zur weiteren Vereinfachung wird auf die bisherige Zweigleisigkeit des Verfahrens — Anerkennungsverfahren, Bewilligungsverfahren mit Auszahlung — verzichtet. Dadurch entfällt erheblicher Verwaltungsaufwand bei Behörden und Unternehmen, desgleichen die bisherige Abhängigkeit der Zahlung von der vorausgehenden Anerkennung, deren Fehlen häufig zur — ungerechtfertigten — Versagung der Verbilligung geführt hat.

Zur Vereinfachung wird statt bisher dreier Auszahlungstermine nur noch ein Termin in der Mitte des Jahres vorgesehen.

II. Besonderer Teil

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Anpassung an die betreffenden Bezugsvorschriften.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung. Es ist nach dem Wortlaut der übrigen Vorschriften nicht erforderlich, daß die Fahrzeuge oder Maschinen ausschließlich in Betrieben der Land- oder Forstwirtschaft verwendet werden.

Zu Nummer 2 und 3

Auf das Anerkennungsverfahren, das bisher für das Verbilligungsverfahren vorausgesetzt ist, soll zur

Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden. Die Zuständigkeitsregelung des § 4 Abs. 2 soll in § 4 n. F. übernommen werden. Dabei erscheint es zweckmäßig, die Zuständigkeit nicht nach dem Wohnsitz des Begünstigten, sondern nach der Lage des Betriebes zu begründen. Häufig fallen Wohnsitz und Lage des Betriebes nicht zusammen; in diesen Fällen hat die für den Betrieb zuständige Behörde die besseren Beurteilungsmöglichkeiten.

Zu Nummer 4

Zur vollständigen Nachprüfbarkeit des begünstigten Verbrauchs bedarf es auch der Belege für den nicht-begünstigten Verbrauch. Im übrigen wird klargestellt, daß diese besondere Aufbewahrungsfrist nicht andere Vorschriften über die Aufbewahrung von Belegen oder Aufzeichnungen (z. B. Steuergeretze) berührt.

Zu Nummer 5

Durch diese Änderung wird der Adressat der Verpflichtung genauer gekennzeichnet. Außerdem werden vereinfachte Aufzeichnungen für einfache Fälle oder der Verzicht auf besondere Aufzeichnungen zugelassen, wenn bereits vorhandene betriebliche Aufzeichnungen ausgenutzt werden können. Die Beurteilung dieser Fälle ist ins Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Zu Nummer 6 und 7

Antrag und Gewährung der Verbilligung werden zur besseren Übersicht in getrennten Bestimmungen geregelt. Zukünftig soll ein Antrag zu Beginn des Jahres nicht für das folgende, sondern für das vorangegangene Jahr (Abrechnungszeitraum) gestellt werden.

Zu Nummer 8

Die geltende Fassung läßt die Erhebung von Zinsen in Höhe von 4 v. H. zu. Dieser Zinssatz erscheint angesichts der sonst üblichen Sollzinsen und auch im Vergleich mit der im Steuerrecht vorgesehenen Regelung zu niedrig. Er wird daher den Regelungen im Steuerrecht und der BHO mit 6 v. H. angepaßt.

Zu Nummer 9

Folgeänderung.

Zu Nummer 10

Die Verwendung der Vordrucke kann im Rahmen der Ermächtigung des § 14 geregelt werden. Die Vordrucke lassen sich dann auch schneller als bisher den Bedürfnissen anpassen.

Zu Nummer 11

Die neu gefaßte Ermächtigung deckt auch Verfahrensregelungen für den Fall des Übergangs eines Betriebes auf einen Rechtsnachfolger. Hierfür ist eine verbindliche und praktikable Regelung erforderlich; ihr Fehlen hat u. a. in der Vergangenheit zu zahlreichen Beanstandungen durch Verwaltung und Bundesrechnungshof geführt. Die materielle Be-

reichtigung des Rechtsnachfolgers zum Bezug der Verbilligung ergibt sich bereits aus seiner Stellung als Betriebsinhaber (vgl. § 4).

Nummer 12

Diese Bestimmung ist überholt und deshalb entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die beabsichtigte neue Regelung ohne Übergangsregelung würde dazu führen, daß die betroffenen Landwirte im Jahr nach der Umstellung, also 1982, keine Zahlung für den Gasölverbrauch erhielten. Denn für das Jahr 1981 würde die Verbilligung — abgesehen von Spitzenbeträgen — nach geltendem Recht bereits 1981 in Teilbeträgen ausgezahlt, für das Jahr 1982 jedoch — nach neuem Recht — erst im Jahr 1983. Damit würden der Landwirtschaft im Jahr 1982 insgesamt rd. 650 Millionen DM Verbilligung (eine Jahreszahlung von rd. 680 Millionen DM abzüglich rd. 30 Millionen DM Spitzenbeträge aus 1980) weniger ausgezahlt werden. In dieser Höhe würde den Landwirten eine Liquiditätslücke entstehen. Dies erscheint nicht zumutbar.

Deshalb sollen im Umstellungsjahr und in den beiden darauf folgenden Jahren jeweils zwei Drittel eines Jahresbetrages ausgezahlt werden, um zu erreichen, daß anstelle einer großen Liquiditätslücke in einem Jahr geringere, zumutbare Lücken während drei aufeinander folgender Jahre eintreten. Dazu muß sichergestellt werden, daß die letzte Rate im Jahr 1981 (noch nach altem Recht) nicht mehr und 1982 in Höhe eines Drittels einer Jahresrate eine Vorauszahlung auf die 1983 fälligen Beträge geleistet werden.

Danach würden ausgezahlt werden:

	in Millionen DM	in Millionen DM
im Jahr 1981		
Februar- und Junirate nach altem Recht		430
mit je rd. 215 Mio DM + Spitzenausgleich für Vorjahre		<u>30</u> 460
im Jahr 1982		
der auf ein Drittel des Jahresverbrauchs 1981 entfallende Betrag als Vorauszahlung auf die im Jahr 1983 zu erwar- tende Verbilligung	215	
restliches Drittel der Verbilligung für 1981 + Spitzenausgleich für Vorjahre	<u>215</u>	430
		<u>30</u> 460
im Jahr 1983		
die restlichen zwei Drit- tel der Verbilligung für 1982		440
+ Spitzenausgleich für Vorjahre		<u>20</u> 460

Grundlage für die Vorauszahlung soll der Verbilligungsbetrag im Jahr 1981 sein, der im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bekannt ist.

Nach altem Recht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verbrauchte Gasölmengen sollten noch nach der alten Regelung abgewickelt werden. Für das Kalenderjahr 1981 müßten deshalb die Verbrauchsmengen aufgeteilt werden, um eine einwandfreie Abgrenzung zu erreichen. Zur Vermeidung von Abrechnungsschwierigkeiten und von unzumutbarem Verwaltungsaufwand sieht die Übergangsregelung vor, zwei Drittel der Verbrauchsmengen noch nach altem Recht und ein Drittel bereits nach neuem Recht zu behandeln. Im übrigen soll die Übergangsregelung es ermöglichen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nach altem Recht für 1981 und 1982 abgegebenen Anträge für die neue Regelung anzuerkennen. Dabei muß sichergestellt werden, daß die erforderlichen Bezugs- und Verbrauchsunterlagen termingerecht nachgeliefert werden.

Zu Absatz 3

Übliche Bekanntmachungsklausel

Zu Artikel 2

Die stufenweise Beseitigung der Subventionierung des Gasölverbrauchs im Schienenverkehr ist Ausdruck der generellen Linie der Bundesregierung, die Subventionierung des Verbrauchs von Gasöl abzuschaffen, weil sie unter den heutigen Umständen energiepolitisch, gesamtwirtschaftlich und fiskalisch nicht mehr zu vertreten ist.

Bei den vorgesehenen Abbaustufen betragen die Haushaltseinsparungen

1982	93 Millionen DM
1983	186 Millionen DM
1984	281 Millionen DM.

Der Deutsche Städtetag hat zu Artikel 2 und 3 im wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die Gasölbetriebsbeihilfen seien die einzige Beteiligung des Bundes an den betrieblichen Aufwendungen des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Mehraufwendungen könnten nur bedingt über eine weitere Erhöhung der ohnehin wegen der übrigen Kostenentwicklung steigenden Entgelte abgedeckt werden, so daß die kommunalen Haushalte belastet würden. Die Aufhebung der Betriebsbeihilfen würde keine Verlagerung des Omnibusverkehrs auf die Schiene begünstigen. Allenfalls sollte nur die erste Kürzungsstufe realisiert werden.

Zu Artikel 3

I. Allgemeiner Teil

Der zu Artikel 2 dargelegte Grundsatz führt dazu, auch die Subventionierung des Gasölverbrauchs im öffentlichen Personennahverkehr stufenweise aufzuheben. Die Erhöhung der Treibstoffpreise trifft den privaten Verkehr mehr als den öffentlichen Verkehr und dürfte deshalb zu verstärktem Umsteigen

auf öffentliche Personennahverkehrsmittel — die nur zum Teil Gasöl verwenden — anreizen. Dies wird die Kapazitätsauslastung und Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen verbessern und auch dazu anregen, verstärkt ölsparende und ölonabhängige Fahrzeuge einzusetzen.

Die Betriebsbeihilfezahlungen werden weitgehend auf das gesetzlich für Verkehrsmaßnahmen der Gemeinden zweckgebundene Mineralölsteueraufkommen angerechnet. Deshalb tritt eine effektive Haushaltsentlastung beim Bund nicht in vollem Umfang der Betriebsbeihilfezahlungen, sondern nur zu einem Teil ein. Die Streichung der Betriebsbeihilfe für den öffentlichen Personennahverkehr bedeutet daher nicht, daß der öffentliche Personennahverkehr diese Mittel in voller Höhe verliert. Denn mit dem Abbau der Betriebsbeihilfe erhöhen sich die den Gemeinden für Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr und für den kommunalen Straßenbau zufließenden Mittel aus dem sog. „Gemeindepennig“ in Höhe von 90 v. H. der bisher für Gasölbeihilfen zweckgebundenen Mittel.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Die Neufassung bestimmt, daß die Beihilfe am 30. Juni 1983 ausläuft. Die Aufhebung wird in Abbaustufen durchgeführt, die auf den 30. Juni 1981 und 1982 festgesetzt werden.

Zu Nummer 2

Entsprechend der bisherigen Regelung bei der Anrechnung auf den zweckgebundenen Mineralölanteil können auch zukünftig höchstens die tatsächlichen Ausgaben angerechnet werden. Deshalb werden auch hier entsprechende Abbaustufen vorgesehen.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Luftfahrtbetriebsstoffe dürfen seit 1952 — aufgrund mehrfach geänderter Vorschriften, heute nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Mineralölsteuergesetzes — steuerfrei verwendet werden. Das Ziel der Befreiung, die Luftfahrt in der Bundesrepublik nach dem Kriege wieder aufzubauen, ist erreicht.

Auch im Luftverkehr ist es erforderlich und vertretbar, die Subventionierung der Luftfahrtbetriebsstoffe einzuschränken.

Der inländische Fluglinienverkehr und der fluglinienähnliche Verkehr sollen jetzt vom Abbau der Befreiung ausgenommen bleiben, um eine europäische Lösung zu ermöglichen. Der Behördenflugverkehr, die Luftrettung und der grenzüberschreitende Luftverkehr zur gewerblichen Beförderung von Personen und Sachen sollen frei bleiben. Der übrige gewerbliche und private Luftverkehr soll in Zukunft steuerbelasteten Luftfahrtbetriebsstoff verwenden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Soweit Luftfahrtunternehmen in Zukunft steuerfreien und steuerbelasteten Flugverkehr betreiben (z. B. Chartergesellschaften mit Auslands- und Inlandscharterverkehr), sollen der Bezug und die Versteuerung der Betriebsstoffe möglichst einfach gestaltet werden. Um Wettbewerbsvorteile ausländischer Luftfahrtunternehmen insbesondere in der Arbeitsluftfahrt auszuschließen, ist vorgesehen, daß die Versteuerung beim Einflug mitgeführten Treibstoffs besonders geregelt werden kann. Soweit internationale Abkommen entgegenstehen, wird dies in den zu erlassenden Durchführungsvorschriften berücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der neuen Ermächtigung sollen anlässlich der Einschränkung der allgemeinen Steuerfreiheit für Luftfahrtbetriebsstoffe die Bordvorräte in den Kraftstoffbehältern der nicht mehr begünstigten Luftfahrzeuge von der Nachentrichtung der Mineralölsteuer freigestellt werden.

Zu Artikel 5 bis 9

I. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf enthält auch eine Einschränkung der staatlichen Sparförderung. Vorgesehen sind:

Der Wegfall der Spar-Prämienbegünstigung für Neuverträge die Herabsetzung der Wohnungsbau-Prämie von 18 v. H. auf 14 v. H. sowie

die Beseitigung der Doppelförderung durch Arbeitnehmersparzulage einerseits und Spar- oder Wohnungsbau-Prämie bzw. Sonderausgabenabzug für vermögenswirksame Leistungen andererseits.

Diese Änderungen knüpfen an die in den Jahren 1975 und 1976 wirksam gewordenen Maßnahmen zur Einschränkung der öffentlichen Aufwendungen auf dem Gebiet der Sparförderung an. Mit diesen Maßnahmen waren vor allem Einkommensgrenzen in das Spar-Prämiengesetz und das Wohnungsbau-Prämiengesetz eingeführt und Prämienkürzungen vorgenommen worden. Als Folge dieser Einschränkungen sind die Kosten der Sparförderung bereits in den letzten Jahren erkennbar zurückgegangen. Dennoch würden sie ohne weitere Rechtsänderungen nach gegenwärtiger Schätzung in den Jahren bis 1983 noch Größenordnungen von bis zu rd. 7,6 Mrd. DM jährlich erreichen. Erst in den Jahren ab 1984 dürften diese Kosten nach geltendem Recht aufgrund unveränderter Einkommensgrenzen die 7 Mrd. DM-Grenze unterschreiten.

Die Rückführung dieser immer noch hohen Belastungen der öffentlichen Haushalte beruht auf der Überzeugung, daß die staatliche Sparförderung mit steigenden Masseneinkommen weiter an Dringlichkeit eingebüßt hat. Auch bei den Beziehern kleinerer Einkommen ist die Sparfähigkeit in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Nach den vom Statisti-

schen Bundesamt veröffentlichten laufenden Wirtschaftsrechnungen betrug die Sparquote der dort angegebenen untersten Einkommensgruppe 1978 10,9 v. H. und 1979 8,8 v. H., gegenüber noch 3,9 v. H. im Jahre 1968 und 4,8 v. H. im Jahre 1969.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die inzwischen erreichte Sparbereitschaft auch durch einen Verzicht auf staatliche Hilfen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Der Gesetzentwurf sieht dementsprechend eine Streichung der Sparprämie für Neuverträge, nicht aber der Prämierung des Bausparens vor. Dies erschien im Hinblick auf die nach wie vor gegebene besondere Förderungswürdigkeit des Wohnungsbaus nicht vertretbar. Parallel zum Abbau der Geldsparförderung konnte aber eine Senkung des Wohnungsbauprämienatzes vorgesehen werden, ohne daß ins Gewicht fallende Rückwirkungen auf die Bauspartätigkeit zu befürchten wären.

Um zu verhindern, daß bisherige Prämienparer nach Wegfall des Spar-Prämiengesetzes ohne Bauabsichten nur zur Erlangung der staatlichen Prämie zu einem unechten Bausparen überwechseln, wurde gleichzeitig die Festlegungsfrist für eine prämienschädliche Verwendung des Bausparguthabens von bisher sieben auf zehn Jahre verlängert. Damit wurde diese Frist beim Wohnungsbau-Prämiengesetz der Regelung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge in § 10 Abs. 6 EStG angepaßt.

Mit der Beseitigung der Doppelförderung durch Arbeitnehmersparzulage einerseits und Spar- oder Wohnungsbauprämie bzw. Sonderausgabenabzug bei Anlagen vermögenswirksamer Leistungen als Bauspar- oder Versicherungsbeiträge andererseits wird eine für die Erreichung des Förderzieles nicht erforderliche Kumulierung staatlicher Hilfen abgeschafft.

In dieser Maßnahme liegt keine unvertretbare Belastung der Arbeitnehmer, denn auch weiterhin erhalten Arbeitnehmer die besondere Förderung für vermögenswirksame Leistungen neben der allgemeinen Sparförderung.

Die Bundesregierung hat am 12. November 1980 beschlossen und am selben Tag durch den Regierungssprecher erklären lassen (vgl. „Bulletin“ Nr. 120 vom 18. November 1980, S. 1024), daß nach dem 12. November 1980 abgeschlossene Sparverträge nicht mehr prämiengünstig sein werden und die Sperrfrist für nach dem 12. November 1980 abgeschlossene Bausparverträge von sieben auf zehn Jahre verlängert wird.

Der Deutsche Städtetag hat Bedenken gegen die Streichung der Sparprämie und schlägt unter Bezugnahme auf Vorschläge des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes im wesentlichen vor:

- einen Abbau der Doppelförderung im Bereich des Dritten Vermögensbildungsgesetzes,
- den Wegfall der Verzinsung der Sparprämie,
- eine Staffelung der Arbeitnehmersparzulage nach den Anlageformen Kontensparen, Bausparen, Produktivkapitalbeteiligungen und
- die Umwandlung der Arbeitnehmersparzulage in eine Prämie, die in der jeweils gewählten Anlage-

form festgelegt und erst am Ende der Vertragslaufzeit ausgezahlt wird.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Die Vorschrift enthält die folgenden Änderungen:

- a) Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SparPG sind Sparbeiträge, die aufgrund von nach dem 12. November 1980 abgeschlossenen Sparverträgen geleistet werden, nicht mehr prämiengünstig. Vor diesem Stichtag abgeschlossene Verträge mit laufender Einzahlungsverpflichtung bleiben bis zu ihrem Auslaufen begünstigt.

Der Stichtag vom 12. November 1980 ist der Tag, an dem das Bundeskabinett den Beschluß über die Aufhebung der Sparprämie für Neuverträge gefaßt und bekanntgegeben hat.

- b) Durch § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SparPG wird ausgeschlossen, daß für vermögenswirksame Leistungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird, zusätzlich eine Sparprämie in Anspruch genommen werden kann (Beseitigung der Doppelbegünstigung).

Zu Nummer 2 und 3

Die gestrichenen Vorschriften des § 1 b Satz 2 und § 2 Abs. 4 SparPG betreffen die Ausnahmen vom Kumulierungsverbot für vermögenswirksame Leistungen und ihnen gleichgestellte Leistungen sowie die Nichtanrechnung dieser Leistungen auf den Höchstbetrag der prämiengünstigen Sparbeiträge. Hierbei handelt es sich um Folgewirkungen aus der Beseitigung der Doppelbegünstigung (s. Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 4

Die Ergänzung der Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 8 SparPG steht in Zusammenhang mit der neuen Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SparPG, wonach Sparbeiträge, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, nicht prämiengünstig sind. Hierdurch soll eine Verfahrensregelung in der Durchführungsverordnung zum Spar-Prämiengesetz ermöglicht werden, die sicherstellt, daß die Sparprämie gewährt oder zurückgefordert werden kann, falls sich die Verhältnisse für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage nachträglich ändern.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung des § 8 SparPG werden die erforderlichen Anwendungsvorschriften getroffen. Außerdem werden die Regelungen gestrichen, die durch Zeitablauf überholt sind.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1

Die Vorschrift enthält neben einer redaktionellen Anpassung an die entsprechende Vorschrift des SparPG folgende Änderung:

In § 1 Satz 2 Nr. 1 WoPG wird ausgeschlossen, daß für vermögenswirksame Leistungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird, zusätzlich eine Wohnungsbauprämie in Anspruch genommen werden kann (Beseitigung der Doppelbegünstigung).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Zu Buchstabe b

In § 2 Abs. 2 Satz 3 WoPG wird die Frist, bis zu deren Ablauf Bausparmittel zum Wohnungsbau verwendet werden müssen, für nach dem 12. November 1980 abgeschlossene Bausparverträge von sieben auf zehn Jahre verlängert. Der Stichtag vom 12. November 1980 ist der Tag, an dem das Bundeskabinett den Beschluß über die Verlängerung der Sperrfrist für Neuverträge gefaßt und bekanntgegeben hat.

Zu Nummer 3

Die gestrichene Vorschrift des § 2 b Abs. 2 Satz 2 WoPG betrifft die Ausnahmen vom Kumulierungsverbot für vermögenswirksame Leistungen und ihnen gleichgestellte Leistungen. Hierbei handelt es sich um eine Folgewirkung aus der Beseitigung der Doppelbegünstigung (s. zu Nummer 1).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in § 3 Abs. 1 Satz 1 WoPG wird die Wohnungsbauprämie von 18 v. H. der prämierten Aufwendungen auf 14 v. H. gesenkt.

Zu Buchstabe b

Die gestrichene Vorschrift des § 3 Abs. 4 WoPG betrifft die Nichtanrechnung von vermögenswirksamen Leistungen und ihnen gleichgestellten Leistungen auf den Höchstbetrag der prämierten Aufwendungen. Hierbei handelt es sich um eine Folgewirkung aus der Beseitigung der Doppelbegünstigung (s. zu Nummer 1).

Zu Nummer 5

Die Ergänzung der Ermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WoPG steht in Zusammenhang mit der neuen Vorschrift des § 1 Satz 2 Nr. 1 WoPG, wonach Aufwendungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, nicht prämiert begünstigt sind. Hierdurch soll eine Verfahrensregelung in der Durchführungsverordnung zum Wohnungsbauprämiengesetz ermöglicht werden, die sicherstellt, daß die Wohnungsbauprämie gewährt oder zurückgefordert werden kann, falls sich die Verhältnisse für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage nachträglich ändern.

Zu Nummer 6

Mit der Änderung des § 10 WoPG werden die erforderlichen Anwendungsvorschriften getroffen. Au-

ßerdem werden die Regelungen gestrichen, die durch Zeitablauf überholt sind.

Zu Artikel 7

Durch die Neufassung des § 2 Abs. 1 Buchstabe a 3. VermBG wird klargestellt, daß vermögenswirksame Leistungen auch dann als Sparbeiträge nach dem Spar-Prämiengesetz angelegt werden können, wenn ein Anspruch auf Gewährung einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz nicht besteht. Damit können für Arbeitnehmer sparzulagenbegünstigte vermögenswirksame Leistungen auch auf neu abgeschlossene Sparverträge nach dem Spar-Prämiengesetz erbracht werden, für die eine Spar-Prämie nicht mehr gewährt wird.

Außerdem wird § 2 Abs. 1 Buchstabe b 3. VermBG sprachlich angepaßt.

Zu Artikel 8

Redaktionelle Änderung, die durch den Wegfall der Prämienbegünstigung nach dem Spar-Prämiengesetz (Artikel 5) erforderlich ist.

Zu Artikel 9

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EStG wird ausgeschlossen, daß für vermögenswirksame Leistungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt wird, zusätzlich der Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen werden kann (Beseitigung der Doppelbegünstigung).

Zu Buchstabe b

Die gestrichene Vorschrift des § 10 Abs. 5 Satz 2 EStG betrifft die Ausnahme vom Kumulierungsverbot für vermögenswirksame Leistungen. Hierbei handelt es sich um eine Folgewirkung aus der Beseitigung der Doppelbegünstigung (s. Buchstabe a).

Zu Nummer 2

Durch Artikel II des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) wurde für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente sowie durch Artikel 11 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301) für die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments die Regelung des § 34 Abs. 4 EStG für anwendbar erklärt. Da § 34 Abs. 4 EStG gestrichen werden soll (vgl. zu Nr. 3), ist es aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlich, auch die Tarifiermäßigung für Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit für den genannten Personenkreis (§ 22 Nr. 4 Buchstabe d) nicht mehr beizubehalten.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Bei der Änderung in § 34 Abs. 1 Satz 2 EStG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Streichung des § 34 Abs. 4 EStG (s. Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Nach § 34 Abs. 4 EStG können Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit ermäßigt besteuert werden. Diese Regelung sollte zu Mehrarbeit in Form einer nicht in den Beruf fallenden Tätigkeit auf den genannten Gebieten anregen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß unter den gegebenen Umständen auf diese Steuersubvention verzichtet werden kann.

Zu Nummer 4

Mit den Änderungen des § 52 EStG werden die erforderlichen Anwendungsvorschriften getroffen.

Zu Artikel 10**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Da für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei denen das Geld- und Kreditgeschäft den Gegenstand des Unternehmens bildet, künftig die Steuerermäßigung entfällt (vgl. Nummer 3), muß ihnen ebenso wie anderen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Möglichkeit eröffnet werden, genossenschaftliche Rückvergütungen im Rahmen des § 22 KStG als Betriebsausgaben abzuziehen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Steuervergünstigungen der Kreditgenossenschaften und ihrer Zentralkassen sowie der Sparkassen aus Wettbewerbsgründen nicht mehr vertretbar sind. Die Kreditgenossenschaften und ihre Zentralkassen haben ihre Geschäftstätigkeit im wesentlichen auf alle Geschäftsbereiche des Kreditgewerbes erweitert. Berücksichtigt man den gesamten Sparkassenverbund, einschließlich der Girozentralen (Landesbanken) und ihnen nahestehenden Einrichtungen, so haben die Sparkassen trotz gewisser Geschäftsbeschränkungen, die ihnen durch Landesrecht auferlegt sind, ihre Geschäftstätigkeit über den Sparverkehr hinaus auf alle anderen Geschäftsbereiche des Kreditgewerbes ausgedehnt. Umgekehrt haben die Geschäftsbanken Tätigkeiten übernommen, die ursprünglich den Sparkassen vorbehalten waren. Auch die Steuerermäßigung für das langfristige Kreditgeschäft der übrigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, der privaten Bausparkassen, Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und bestimmter anderer Banken ist nach Auffassung der Bundesregierung aus wettbewerbs- und

wirtschaftspolitischen Gründen nicht mehr vertretbar.

Den stufenweisen Abbau der Steuervergünstigungen haben schon die Bankenenquete-Kommission (Tz. 4.5, 4.6 und 4.7 des Berichts der Bundesregierung über die Untersuchung der Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe und über eine Einlagensicherung vom 18. November 1968, BT-Drucksache V/3500 S. 127 bis 136) und die Steuerreformkommission (Tz. IV 439ff. des Gutachtens der Steuerreformkommission 1971, Schriftenreihe des BMF, Heft 17) gefordert. Ein Teilabbau ist bereits im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) und des Körperschaftsteuerreformgesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) erfolgt. Der teilweise Abbau der steuerlichen Vorzugstellung in der Vergangenheit hat den weiteren wirtschaftlichen Aufschwung der betroffenen Kreditinstitute nicht behindert. Es ist deshalb vorgesehen, auch die noch bestehenden Steuerermäßigungen zu streichen. Danach werden die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute künftig dem Steuersatz von 50 v. H. unterliegen. Für die privatrechtlich organisierten Kreditinstitute wird dagegen grundsätzlich der Steuersatz von 56 v. H. anwendbar sein.

Der Deutsche Städtetag hat sich gegen die Beseitigung des steuerlichen Sparkassenprivilegs gewandt. Er hält die steuerliche Begünstigung weiterhin für notwendig, um die Eigenkapitalbildung der Sparkassen zu fördern. Im übrigen behauptet er, die Sparkassen seien steuerlich im Ergebnis nicht geringer belastet als die Großbanken. Der völlige Abbau der Steuervergünstigungen für Sparkassen leite eine Entwicklung ein, die zur Lockerung ihrer kommunalen Bindung und zur Aufgabe ihres öffentlich-rechtlichen Status führe. Dies bedeute einen Verlust an kommunaler Selbstverwaltung, der nicht hingenommen werden könne.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund vertritt im Grundsatz dieselbe Auffassung. Zur Unterstützung seiner Forderung nach Beibehaltung des Steuerprivilegs weist er außerdem auf die Geschäftsbeschränkungen der Sparkassen hin.

Zu Buchstabe b und c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

Zu Artikel 11

Auf die Begründung zu Artikel 10 (Körperschaftsteuergesetz) unter Nummer 3 wird verwiesen. Der von der Bundesregierung bereits im Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes (BT-Drucks. VI/3418) vorgeschlagene Wegfall der bewertungsrechtlichen Vergünstigungen für Kreditgenossenschaften und

Sparkassen soll nunmehr zum 1. Januar 1982 erfolgen. Ein Teilabbau der sich bei der Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer auswirkenden bewertungsrechtlichen Vergünstigungen erfolgte bereits durch Artikel 2 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) mit Wirkung ab 1. Januar 1974.

Zu Artikel 12

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Auf die Begründung zu Artikel 10 (Körperschaftsteuergesetz) unter Nummer 3 wird verwiesen. Ein Teilabbau der Steuervergünstigungen ist bei der Gewerbebeertragsteuer durch Artikel 3 des Vermögensteuerreformgesetzes vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) mit Wirkung ab 1. Januar 1974 erfolgt. Wegen der Gewerbekapitalsteuer vgl. die Begründung zu Artikel 11 (Bewertungsgesetz).

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich.

Zu Artikel 13

I. Allgemeiner Teil

Die Monopolverwaltung mußte 1976 mit dem Wegfall von Einfuhrbeschränkungen ihre Alkoholverkaufspreise unter die den Brennereien kraft Gesetzes zu zahlenden Übernahmepreise senken. Dadurch entstehen erhebliche Verluste, die mit Bundesmitteln ausgeglichen werden. Die nachstehenden Änderungen sollen dazu beitragen, die Verluste des Monopols zu begrenzen.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Die Bundesmonopolverwaltung setzt die Jahresbrennrechte wie bisher vorrangig nach ihrer Bestands- und Absatzlage fest. Da sie gesetzlich verpflichtet ist, den Brennereien Übernahmepreise zu zahlen, die über dem erzielbaren Marktpreis für Feinsprit liegen, entstehen ihr erhebliche Verluste. Sie muß deshalb bei der Festsetzung der Herstellungskontingente für Alkohol, der subventioniert wird, ihre Finanzlage mit berücksichtigen können. Dazu gehört auch, daß sie solche Brennereien, die abweichend vom Wortlaut ihrer Brennrechtsgeltung andere Rohstoffe verarbeiten, als besondere Brennereigruppe behandeln und deren Erzeugung einschränken kann.

Zu Nummer 2

Die Obstgemeinschaftsbrennereien liefern etwa 90 v. H. ihrer Erzeugung an die Bundesmonopolver-

waltung ab. Sie erhalten dafür Preise, die weit über den erzielbaren Marktpreisen liegen. Der Bau weiterer Obstgemeinschaftsbrennereien soll nicht mehr gefördert werden, um diese Subventionen zu begrenzen.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung entspricht der bisherigen Praxis und dient der Klarstellung.

Zu Nummer 4

Die Änderung ergibt sich aus der Einfügung des § 72b.

Zu Nummer 5

Die Neufassung stellt klar, daß die Vorschriften über die Festsetzung des Branntweingrundpreises auch auf gewerbliche Kartoffelbrennereien anzuwenden sind. Außerdem wird geklärt, daß Kosten für die Einlagerung der Kartoffeln in die Brennerei und für die Verwertung oder Vernichtung der Schlempe bei der Festsetzung des Übernahmepreises unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 6

Der auf die Reichsverfassung von 1871 zurückgehende Zuschlag zum Branntweingrundpreis, der eine Benachteiligung der Brennereien in den damaligen Ländern Bayern, Württemberg und Baden infolge niedrigerer Erzeugungskontingente und höherer Fertigungskosten ausgleichen sollte (sog. süd-deutscher Zuschlag), hat seine Berechtigung verloren; die Brennereien in den genannten Gebieten sind im Rahmen des Branntweinmonopols jetzt nicht schlechter gestellt als die Brennereien im übrigen Monopolgebiet. § 71 ist deshalb aus Gründen der Gleichbehandlung zu streichen.

Zu Nummer 7

Seit dem Wegfall der Einfuhrbeschränkungen für Alkohol aufgrund von EuGH-Entscheidungen im Jahre 1976 entstehen dem Monopol hohe Verluste (1979: etwa 227 Millionen DM). Sie beruhen darauf, daß das Monopol gesetzlich verpflichtet ist, den überwiegend teure Rohstoffe verarbeitenden, kleinstrukturierten Brennereien einen Ankaufpreis für Rohalkohol zu zahlen, der weit über dem erzielbaren Marktpreis für Feinsprit liegt; Kartoffelalkohol wird mit etwa 150 DM, Obstbranntwein aus Kleinbrennereien mit etwa 600 DM je Hektoliter Alkohol subventioniert.

Die Ankaufpreise auf eine marktgerechte Höhe zu senken, so daß Verluste des Monopols vermieden werden, ist nicht durchführbar. Die Brennereien müßten dann durchweg ihren Betrieb einstellen. Andererseits können die Marktpreise für Alkohol bei der Bemessung der Stützung der Alkoholerzeuger nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Deshalb sollen die Übernahmepreise durch einen begrenzten Abschlag gekürzt werden können, wenn die BMonV den zu übernehmenden Alkohol unter Einstandspreis absetzen muß. Das kann zwar dazu führen, daß Brennereien mit Verlust arbeiten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die landwirtschaftlichen Bren-

nerien Nebenbetriebe einer Landwirtschaft und somit nicht einzige Einnahmequelle ihrer Besitzer sind und auch die übrigen Brennereien zum großen Teil im Verbund betrieben werden.

Absatz 3 gibt den Brennereien mit Brennrecht die Möglichkeit, sich bei Kürzungen des Übernahme-preises von der Ablieferungspflicht freustellen zu lassen. Sie unterliegen dann keiner mengenmäßigen Begrenzung bei der Branntweinerzeugung; die Subventionierung durch das Monopol entfällt.

Zu Artikel 14

Der Absatzfonds fördert seit 1969 zentral den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft im In- und Ausland. Inzwischen ist der Absatzfonds in der Lage, diese Aufgaben allein aus den Beiträgen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zu finanzieren. Der Zuschuß des Bundes in Höhe der Zinseinkünfte aus dem von der Landwirtschaftlichen Rentenbank verwalteten Zweckvermögen kann deshalb entfallen.

Zu Artikel 15

Die Gesetzesänderung ist erforderlich, damit die Zinseinkünfte aus dem von der Landwirtschaftlichen Rentenbank verwalteten Zweckvermögen, die bisher dem Absatzfonds als Zuschuß des Bundes zugeflossen sind, künftig ohne Zweckbindung im Bundeshaushalt vereinnahmt werden können.

Zu Artikel 16

Die Deutsche Bundespost ist gesetzlich verpflichtet, einen bestimmten Anteil ihrer Betriebseinnahmen an den Bund abzuführen. Die Ablieferungspflicht der Post besteht seit 1931, der Ablieferungssatz liegt seitdem unverändert bei $6\frac{2}{3}$ v. H.

Die Ablieferungen wurden zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen Bundespost ab 1965 teilweise, 1975 bis 1977 voll aufgrund Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 (BGBl. I S. 1259) bzw. aufgrund Haushaltsgesetzes erlassen. 1978 wurde die ungekürzte Postablieferung wieder aufgenommen; 1979 und 1980 hat die Post zusätzliche Sonderablieferungen an den Bund in Höhe von insgesamt 2,6 Mrd. DM geleistet.

Die Verpflichtung der Deutschen Bundespost zur Ablieferung nach § 21 Postverwaltungsgesetz wird mit Wirkung vom 1. Januar 1981 auf 10 v. H. erhöht.

Zu Artikel 17

I. Allgemeiner Teil

Nach dem Fünften Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 4. August 1980 (BGBl. I S. 1159) treten am 1. Januar 1981 u. a. die neue Vorschrift des

§ 6 Abs. 3 (Pauschalierung der Belastung bei Neubau und Erwerb von Wohnraum) und die Änderung von § 11 Abs. 2 (Berücksichtigung niedrigerer Einnahmen im Bewilligungszeitraum) in Kraft. Diese Änderungen der Grundsätze für die Ermittlung der Belastung beim Lastenzuschuß und des maßgebenden Einkommens sollten der Verwaltungsvereinfachung und der Erzielung gerechterer Ergebnisse bei der Wohngeldgewährung dienen.

Nach Verkündung des Gesetzes haben sich bei der Vorbereitung der Durchführung Probleme ergeben, die nach Auffassung der Bundesregierung weitgehend im Wege der Gesetzesauslegung klargestellt werden könnten. Die Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden hat allerdings ergeben, daß die Rechtsauffassung der Bundesregierung nicht allgemein geteilt wird. Die streitigen Fragen betreffen Fallgestaltungen, die zu sozial nicht gerechtfertigten Wohngeldleistungen führen können und somit der Zielsetzung des Wohngeldgesetzes widersprechen.

Der hiernach mögliche Mehraufwand an Wohngeldleistungen kann wegen der Vielgestaltigkeit der Fälle und der kaum vorauszusehenden Zahl von möglichen Antragstellern nicht geschätzt werden. Die möglichen Mehrausgaben für sozial ungerechtfertigte Wohngeldleistungen könnten jedoch mit zunehmendem Bekanntwerden dieser Antragsmöglichkeiten zur Überschreitung des festgelegten Kostenrahmens für das ab 1981 geltende Wohngeldrecht führen. Die Neufassung der § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes ist erforderlich, um die sozialpolitischen Zielsetzungen des Wohngeldgesetzes klarzustellen und die Einhaltung des mit der Fünften Novelle zum Wohngeldgesetz beschlossenen Kostenrahmens für das Wohngeld sicherzustellen.

II. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Der Gesetzgeber hatte mit der Regelung des § 6 Abs. 3 die Fälle im Auge, in denen ein Haus wie üblich unter Inanspruchnahme von Fremdmitteln gebaut oder gekauft wird (vgl. BT-Drucksache 8/3901, S. 79). Nach dem Wortlaut des neuen § 6 Abs. 3 ist u. U. jedoch ein Wohngeld auch dann zu gewähren, wenn z. B. wegen Erbfall oder Schenkung der Eigentümer keine oder nur geringe Belastungen zu tragen hat. Mit der Einfügung des Wortes „entgeltlich“ in § 6 Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, daß Schenkung und Erbfall von der Regelung nicht erfaßt werden. Satz 3 regelt darüber hinaus, daß auch dann eine individuelle Berechnung notwendig ist, wenn keine Belastungen aus Kapitaldienst vorliegen bzw. Überzahlungen erfolgen würden. Durch die Einschränkung auf offensichtliche Fälle in Satz 3 Nummer 2 wird sichergestellt, daß nur in Ausnahmefällen eine individuelle Prüfung notwendig ist. Eine Offensichtlichkeit ist zu verneinen, wenn nur eine geringfügige Überschreitung in Betracht kommen kann. Im übrigen ermöglicht die Sollvorschrift des Satzes 1, daß über die in Satz 3 bezeichneten Sachverhalte hinaus in erkennbar atypischen Fällen der Lastenzuschuß

individuell berechnet werden kann. Die mit der ab 1. Januar 1981 geltenden Regelung angestrebten Verfahrensvereinfachungen bleiben im Grundsatz erhalten.

Zu Nummer 2

Nach der am 1. Januar 1981 in Kraft tretenden Fassung des § 11 Abs. 2 WoGG sind bei der Entscheidung über den Antrag auf Wohngeld feststehende künftige Einnahmen im Bewilligungszeitraum nur dann der Berechnung des Jahreseinkommens zugrunde zu legen, wenn sie niedriger sind als das nach § 11 Abs. 1 ermittelte Einkommen. Nach dieser Regelung können auch bei Antragberechtigten, die in dem nach § 11 Abs. 1 WoGG maßgebenden zurückliegenden Bemessungszeitraum keine eigenen Einnahmen hatten, zu erwartende höhere Einnahmen im Bewilligungszeitraum bei der Berechnung des Jahreseinkommens nicht mehr zugrunde gelegt werden. Damit tritt ein Regelungsbedarf für Antragsteller auf, die infolge Wegfalls des bisherigen Haushaltsvorstandes oder Gründung eines eigenen Haushaltes antragberechtigt werden und im zurückliegenden Bemessungszeitraum keine eigenen Einnahmen nach bisherigem Verständnis der §§ 9 bis 11 WoGG hatten, jedoch im Bewilligungszeitraum beträchtliche eigene Einnahmen erzielen.

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des § 11 Abs. 2 höhere Einnahmen im Bewilligungszeitraum nicht berücksichtigt, weil umfangreiche Berechnungen bei normalen Erhöhungen von Renten und Gehältern vermieden werden sollten. Die insoweit erwünschte Verwaltungsvereinfachung wird aber auch erreicht, wenn nur Einkommenserhöhungen von mehr als 15 v.H. berücksichtigt werden.

Damit ist die Masse der Fälle erfaßt.

Die Grenze von 15 v.H. ist an der Regelung des § 29 Abs. 1 Nr. 3 WoGG orientiert.

Zu Artikel 18

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 19

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel, abweichende Inkrafttretensregelungen für die Artikel 4 Nr. 1, 14, 15 und 16 sowie die Befristung der Übergangsregelung für Artikel 1 Abs. 2.

